

99018138001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau / Pflegefachmann Erteilung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/services/99018138001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018138001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau / Pflegefachmann Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Die Tätigkeit als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ist in Deutschland reglementiert.</p> <p>Damit Sie in Deutschland als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen und in dem Beruf arbeiten.</p> <p>Die Berufserlaubnis wird, nach bestandener staatlicher Prüfung oder der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erteilt, wenn die gesundheitliche und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) und die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.</p> <p>Tätigkeitsbereiche sind u.a.: Krankenhäuser, Pflegeheime, Sozialstationen, ambulante Pflegedienste, Rehabilitationskliniken sowie Kur- und Bädereinrichtungen.</p>
Begriffe im Kontext	Berufszulassung, Pflegeberuf, Berufsbezeichnung, Pflegefachkraft, Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Berufserlaubnis, Pflegefachperson, Berufsurkunde
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.
Fristen	Es sind keine Fristen zu beachten.
Formulare + Objekt Formular	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Kurztext	<p>* Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann Erteilung</p> <p>* Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ führen zu dürfen</p>

* Die antragstellende Person muss die einschlägige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner bestanden haben
* Zuständig: Richtet sich nach jeweiligem Landesrecht

weiterführende Informationen <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz>

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage

fachlich durch freigegeben Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

fachlich am freigegeben 28.11.2023

Lagen Portalverbund
